

# RS Vwgh 1997/12/9 97/04/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1997

## Index

23/01 Konkursordnung

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs3;

KO §69;

KO §72 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/10/28 97/04/0091 1

## Stammrechtssatz

Aus § 72 Abs 2 KO ergibt sich zweifelsfrei, daß auch nach fruchtlosem Verstreichen der Frist zum Erlag eines Kostenvorschusses die darauf folgende Abweisung des Antrages auf Konkursöffnung eine solche mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens darstellt und damit die Tatbestandsvoraussetzung des § 13 Abs 3 GewO 1994 erfüllt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040218.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)